I.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

- 1. Name, Geburtsname,
- 2. Vorname
- 3. Geschlecht
- 4. Geburtsdatum
- 5. Konfession
- 6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
- 7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- 8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
- 9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- 10. Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- 11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- 12. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet

II.

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgenden Schülerinnen- und Schülerdaten verarbeiten:

- 1. Halbjahresnoten in allen Fächern
- 2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
- 3. Zeugnisbemerkungen
- 4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.